

Stellungnahme

der Deutschen Steuer-Gewerkschaft

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
„Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerhinter-
ziehung (Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz)“
– Drucksache 16/12852 –**

I.

Grundsatz

Mit dem Gesetzentwurf eines Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes sollen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Bundesregierung im Wege der Verordnung bestimmte steuerliche Regelungen ganz oder zum Teil von der Anwendung ausschließen kann, sofern erhöhte Nachweispflichten nicht erfüllt werden, wenn Geschäftsbeziehungen zu Personen oder Personenvereinigungen in Staaten oder Gebieten bestehen, die die Standards der OECD zum Auskunftsaustausch in Steuersachen nicht einhalten.

Weitere Eckpfeiler des Gesetzentwurfes sind die Ausdehnung der Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten von Steuerpflichtigen im Bezug auf Kapitalanlagen im Ausland sowie Verbesserungen der Prüfungsrechte der Steuerverwaltung.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt und unterstützt ausdrücklich die geplanten gesetzlichen Neuerungen, denn die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass das Besteuerungsverfahren bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zu Staaten, die sich nicht an die in Art. 26 OECD –MA2005- festgelegten Kriterien für steuerliche Transparenz und Zusammenarbeit halten, so gut wie nicht möglich ist.

OECD-Standards international umsetzen

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft erachtet es als dringend notwendig, dass die OECD-Standards im Besteuerungsverfahren international durchgesetzt werden. Nur so lassen sich Steuermisbrauch wirksam bekämpfen und Steueroasen austrocknen. Dies ist angesichts der derzeit angespannten Haushaltslage und der notwendigen Konjunkturlösungen dringender denn je.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist seit Jahren darauf hin, dass das Volumen der Steuerhinterziehung ein Ausmaß angenommen hat, das die öffentlichen Haushalte massiv belastet. Schwarzarbeit, Geschäfte ohne Rechnung, das Nichtdeklarieren von Einkünften, manipulative Gewinnminderungen, das Nichtversteuern von Kapitalerträgen, das Verschweigen von Veräußerungsgewinnen sowie die Schwarzgeldanlage im Ausland sind die verschiedenen Facetten der Steuerhinterziehung.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft schätzt das im Ausland angelegte Schwarzgeld deutscher Steuerpflichtiger auf wenigstens 300 Mrd. Euro. Würden die Geldabflüsse offengelegt, käme es pro Jahr zu rund 10 Mrd. Euro an Steuermehreinnahmen für den deutschen Fiskus. Die EU-Zinssteuer, die 20 Prozent beträgt und anonym von den Ländern überwiesen wird in denen Deutsche Zinseinnahmen erzielen, brachte im Jahr 2007 lediglich einen Betrag von 200 Mio. Euro ein, vor allem deswegen, weil die EU-Zinsrichtlinie nur bei Geldanlagen die auf natürliche Personen lauten, greift. Das Modell – Liechtensteiner–Briefkasten, auf den ein Konto eingerichtet ist – wird davon nicht erfasst.

Verbesserte rechtliche Rahmenbedingungen für die Steuerverwaltung

Vereinzelt Vorstößen, die eine erneute Steueramnestie als Mittel gegen die Steuerflucht aus Deutschland befürworten, erteilt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft eine klare Absage. Der Gesetzgeber hatte 2003 mit dem Gesetzentwurf zur Förderung

der Steuerehrlichkeit versucht den entsprechenden Tätern in der Zeit vom 23.12.2003 bis 31.03.2005 die Rückkehr in die Steuerehrlichkeit zu erleichtern. Anstatt der erhofften 5 Mrd. Euro an Steuer Mehreinnahmen konnte der damalige Finanzminister Hans Eichel – wie von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft prognostiziert – lediglich rund 1 Mrd. Euro an Mehreinnahmen für die öffentlichen Haushalte generieren. Eine weitere Steueramnestie ist deshalb kein probates Mittel um Steuerhinterziehung und –betrug zu unterbinden, sondern wäre eher die Sanktionierung einer Straftat und ein falsches Signal in Richtung „Kavaliersdelikt“.

Vielmehr haben die zahlreichen Fälle von Steuerhinterziehung und deren Ausmaß im Zuge des Liechtenstein-Skandals gezeigt, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen zur steuerlichen Sachverhaltsaufklärung dringender Verbesserung bedürfen.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ist es zum Schutz der deutschen Besteuerungsbasis und zur Wahrung des Gleichmaßes der Besteuerung nicht hinnehmbar, wenn die Steuerverwaltung auf Zufallsfunde, anonyme Anzeigen oder auf die dubiose Zulieferung von Beweismaterial angewiesen ist.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt und unterstützt nachdrücklich den gesetzgeberischen Ansatz, zunächst Rechtsgrundlagen zu schaffen, die später ermöglichen durch Rechtsverordnung in den gesetzlich bestimmten Fällen Mitwirkungs- und Nachweispflichten zu erhöhen und Sanktionen zu konkretisieren.

In internationaler Hinsicht wird damit ein wichtiges Signal gesetzt bzw. ein Druckpotenzial aufgebaut, konsequent gegen Steuerhinterziehung und –betrug vorzugehen – daneben erhält die Bundesregierung die Möglichkeit ohne ein langwieriges Gesetzgebungsverfahren im Wege der Rechtsverordnung zeitnah und zielgenau auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren und die Mitwirkungs- und Nachweispflichten sowie evtl. Sanktionen bezogen auf die Länder auszugestalten, die sich einem verbesserten Auskunftsaustausch in Steuersachen verweigern. Besser wäre es allerdings gewesen, die Standardregelungen gleich im Gesetz zu normieren und einer Verordnungsermächtigung darüber hinaus für neue vom Gesetz nicht erfasste Tatbestände vorzugeben.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist jedoch darauf hin, dass die Umsetzung der OECD-Standards allein nicht die administrativen Probleme der Steuerverwaltung bei der Erfassung von steuerlichen Auslandssachverhalten lösen kann.

Notwendig hierfür ist vor allem eine Verbesserung der Amts- und Rechtshilfverfahren, die derzeit zu lange dauern und zu kompliziert ausgestaltet sind.

Beteiligungs- und Rechtsmittelverfahren können Auskunftersuchen zeitlich derart verzögern, dass Besteuerungsverfahren über Jahre nicht abgeschlossen werden können.

Verbesserte Prüfungsrechte sofort anwenden

Nach Art. 4 soll Art. 97 § 22 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung –neudahingehend ergänzt werden, dass die erstmalige Anwendung der vorgesehenen Novellierungen der Abgabenordnung vom Erlass einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates abhängig gemacht werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft ist der Ansicht, dass die erstmalige Anwendung der in Art. 3 des Gesetzentwurfes aufgeführten Maßnahmen zur Verbesserung der Sachverhaltsaufklärung sowie die erweiterten Prüfungsrechte nicht unter den Vorbehalt einer Rechtsverordnung gestellt werden sollten, denn die Steuerverwaltung ist auf die geplante Novellierung dringend angewiesen, um die Steuererhebung zu verbessern.

Auch sollte der Druck, den der Gesetzentwurf eines Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes in der steuerpolitischen Diskussion im In- und Ausland bereits entfaltet hat nicht dadurch reduziert werden, indem die Einführung verbesserter administrativer Maßnahmen auf einen unbestimmten Zeitpunkt verschoben wird.

§ 30 a Abgabenordnung abschaffen

Im Zusammenhang mit verbesserten gesetzlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und –missbrauch setzt sich die Deutsche Steuer-Gewerkschaft für die Abschaffung des in § 30 a AO geregelten sog. „Bankgeheimnis“ ein.

Nach § 30 a Abs. 1 AO haben die Finanzbehörden bei der Ermittlung des Steuer-sachverhaltes auf das Vertrauensverhältnis zwischen den Kreditinstituten und deren Kunden besonders Rücksicht zu nehmen. § 30 a AO, der mit dem Steuerreformgesetz 1990 in die Abgabenordnung aufgenommen wurde, fasst gesetzlich den 1979 neu gefassten Bankenerlass gesetzlich zusammen der u. a. regelt, dass im Hinblick auf die Angabe von Kapitalerträgen für den Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass die Angaben in der Steuererklärung vollständig und richtig sind.

Bis zur Einführung des Kontenabrufverfahrens im April 2003 war die Steuerverwaltung damit gezwungen kritiklos die Angaben bzw. Nichtangaben in den Steuererklärungen zu übernehmen – und zwar in der Regel selbst dann, wenn diese zu anderen Daten in der Steuererklärung nicht passten.

§ 30 a AO war nicht zuletzt deshalb in die Abgabenordnung eingefügt worden, um die nach der Einführung der Quellensteuer im Jahr 1993 ausgelöste massive Kapitalflucht ins Ausland zu verhindern bzw. einzudämmen.

Nicht zuletzt der Liechtenstein-Skandal und die Kapitalabwanderungen der letzten Jahre in sogenannte Steueroasenländer haben nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft gezeigt, dass ein umfassender Kapitalverbleib im Inland durch das sog. Bankgeheimnis in § 30 a AO nicht erreicht werden kann.

§ 30 a AO verletzt nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft vielmehr das verfassungsrechtlich gebotene Gleichmaß der Besteuerung, weil es den Untersuchungsgrundsatz des § 88 AO zugunsten eines Vertrauensverhältnisses Bankkunde/Bank aushebelt.

§ 30 a AO schützt vor allem den unehrlichen Steuerzahler, denn schutzwürdige Belange ehrlicher Steuerzahler gegenüber dem Fiskus gibt es nicht, weil diese der Steuerverwaltung sämtliche steuerrechtlich relevante Tatsachen mitteilen. § 30 a AO gilt zudem nicht in Strafverfahren – er gaukelt damit vielmehr nur eine vermeintliche Sicherheit vor und verleitet unter Umständen erst zur Steuerhinterziehung.

Nach alledem ist eine Streichung des § 30 a AO als weitere gesetzliche Maßnahme im Kampf gegen Steuerhinterziehung und –missbrauch geboten, weil der, für strafrechtliche Ermittlungen notwendige Anfangsverdacht in der Regel erst durch steuerliche Vorermittlungen erlangt werden kann.

II.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

1. **Zu Artikel 1 (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f EStG -neu-)**

Mit den Novellierungen soll die Bundesregierung die Möglichkeit erhalten im Wege einer Rechtsverordnung u. a. den Abzug von Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten von der Erfüllung besonderer Mitwirkungs- und Nachweispflichten abhängig zu machen, wenn die Beteiligten oder andere Personen in einem Staat oder Gebiet ansässig sind, die keine Auskünfte nach den OECD-Standards erteilen oder bereit dazu sind. Dabei geht es vor allem um Länder, die sich nicht an die in Art. 26 OECD –MA 2005- festgelegten Kriterien für steuerliche Transparenz und Zusammenarbeit mit den Steuerbehörden halten.

Daneben sollen die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen werden, dass die Bundesregierung durch Rechtsverordnung ausländischen Gesellschaften die Entlastung von der Kapitalertragsteuer oder Abzugsteuer vom Nachweis der Identität der natürlichen Personen abhängig macht, die an der Gesellschaft mit mindestens 10 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

Die Abgeltungsteuer bzw. die Inanspruchnahme des Teileinkünfteverfahrens soll von der Bevollmächtigung der Steuerverwaltung abhängig gemacht werden, im Namen des Anlegers mögliche Auskunftsansprüche gegenüber den von der Finanzbehörde benannten Kreditinstituten außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt ausdrücklich die geplanten Novellierungen als einen richtigen Schritt dahin, bekannte Steuerfluchtburgen und –oasen auszutrocknen. Die Novellierungen in § 51 Abs. 1 Nr. f Buchst. bb EStG -neu- dienen der Sicherstellung der Identifizierung der am Ende der Beteiligungskette stehenden

Steuerpflichtigen und verhindern eine missbräuchliche Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen.

Das mögliche Junktim hinsichtlich des Nachweises der Identität der natürlichen Personen, die an der ausländischen Gesellschaft mit mindestens 10 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind und einer Entlastung von der Kapitalertragsteuer oder Abzugsteuer, ermöglicht es der Steuerverwaltung zielgenau den Zugang zu notwendigen Bankinformationen zu erhalten. Zudem sichert die gesetzliche Neuerung den gegenüber inländischen auskunftspflichtigen Dritten bestehende Auskunftsanspruch nach § 93 AO auch im Verhältnis zum im Ausland ansässigen Dritten, wenn kein Auskunftsaustausch möglich ist.

Wie die jüngste internationale steuerpolitische Diskussion gezeigt hat, wirkt sich bereits das Signal einer Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen positiv auf die Kooperationsbereitschaft von Steueroasenländern aus, mit Deutschland einen verbesserten Informationsaustausch nach den Standards der OECD zu vereinbaren. Insofern ist es sachgerecht, dass die besonderen Mitwirkungs- und Nachweispflichten entfallen sollen, wenn mit dem jeweiligen Staat oder Gebiet ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, welches die Erteilung von Auskünften entsprechend den OECD-Standards vorsieht oder das Land sich zu einer effektiveren Kooperation in Steuerangelegenheiten bereiterklärt.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft spricht sich dafür aus in § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f, aa), ddd) EStG -neu- neben Kreditinstituten im Gesetzestext auch Finanzinstitute, Personen und Gesellschaften ausdrücklich zu benennen, denn die Praxis zeigt, dass bei ausländischen Finanzgeschäften oftmals auch Treuhänder, weitere Finanzinstitute, Personen oder Gesellschaften (Stiftungen, Trust, Venture Capital Fonds etc.) zwischengeschaltet sind. Der Begriff „Kreditinstitut“ greift nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft zu kurz, um sämtliche steuerrelevante Sachverhalte in der Vorschrift abzubilden und ein Ausweichen in andere Finanzierungsmöglichkeiten zu verhindern.

2. Zu Artikel 2 (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e KStG -neu-)

Sofern Dividenden unmittelbar oder mittelbar aus Staaten zufließen, die keine Auskünfte nach den Standards der OECD erteilen, können die Steuerbefreiung nach § 8 b Abs. 1 KStG sowie nach einem Doppelbesteuerungsabkommen von erweiterten Mitwirkungs- und Nachweispflichten abhängig gemacht werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die geplante Novellierung, denn dadurch werden zum einen die derzeit bestehenden eingeschränkten Ermittlungsmöglichkeiten der Steuerverwaltung verbessert, andererseits wird der politische Druck auf die Staaten erhöht mit Deutschland einen effektiven Auskunfts austausch nach den OECD-Standards zu vereinbaren.

Auch hier schlägt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft vor, neben „Kreditinstituten“ weitere Finanzinstitute, Personen, Gesellschaften, Stiftungen, Trust, Venture Capital Fonds etc. in den Gesetzestext aufzunehmen, um sämtliche steuerrelevante Sachverhalte in der Vorschrift abzubilden.

3. Zu Artikel 3 (Abgabenordnung), zu Nummer 2 (§ 90 Abs. 2 Satz 3 –neu-)

Gemäß § 90 Abs. 2 Satz 3 AO -neu- hat der Steuerpflichtige nach Auskunft der Steuerverwaltung die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben an Eides statt zu versichern, wenn objektiv erkennbare Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, dass Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten in einem Staat bestehen, welcher sich den OECD-Standards verweigert.

Zudem hat der Steuerpflichtige die Finanzbehörde zu bevollmächtigen, in seinem Namen mögliche Auskunftsansprüche gegenüber den von der Finanzbehörde benannten Kreditinstituten außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen.

Auch hier greift die Novellierung in § 90 Abs. 2 Satz 3 AO -neu- nach Meinung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft zu kurz um sämtliche steuerrelevante Sachverhalte in der Vorschrift abzubilden – neben Geschäftsbeziehungen zu „Finanzinstituten“ sind auch in § 90 Abs. 2 Satz 3 AO -neu- weitere Personen, Gesellschaften, Stiftungen, Trust, Venture Capital Fonds etc. aufzunehmen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft bedauert die gegenüber dem Referentenentwurf restriktivere Fassung des § 90 Abs. 2 Satz 3 AO -neu-.

Anders als im Referentenentwurf sollen nicht mehr „allgemeine Erfahrungen“ der Steuerverwaltung für ein Vorgehen ausreichen, vielmehr müssen „objektiv erkennbare Anhaltspunkte“ vorliegen, die die Steuerverwaltung dazu ermächtigen, sich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Steuerpflichtigen an Eides statt versichern zu lassen.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft wird sich die Regelung als streitanfällig und damit in der Praxis schwer handhabbar erweisen, denn es ist nicht immer eindeutig, was unter „objektiv erkennbaren Anhaltspunkten“ zu verstehen ist. Auch die Tatsache, dass im Gegensatz zum Referentenentwurf die Versicherung an Eides statt nicht mehr erzwungen werden kann, wird von Seiten der Deutschen Steuer-Gewerkschaft kritisch gesehen.

Es ist fraglich, ob mit den geplanten Novellierungen der Steuerpflichtige – gerade im Bezug auf steuerliche Auslandssachverhalte - in ausreichendem Maße angehalten wird, wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

Als folgerichtig und notwendig erachtet die Deutsche Steuer-Gewerkschaft die Bevollmächtigung durch den Steuerpflichtigen, in seinem Namen mögliche Auskunftsansprüche gegenüber dem von der Steuerverwaltung benannten Kreditinstitut außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen, denn nur so ist eine umfassende Überprüfung der Richtigkeit der Angaben des Steuerpflichtigen möglich.

4. Zu Nummer 3 (§ 147 a –neu-)

Mit der Novellierung wird eine neue Aufbewahrungspflicht steuerrelevanter Unterlagen von 6 Jahren bei Überschusseinkünften eingeführt, sofern die Summe der positiven Überschusseinkünfte mehr als 500.000 Euro im Jahr beträgt.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt ausdrücklich die geplante Neuerung, denn Praxiserfahrungen der Betriebsprüfung zeigen, dass Prüfungen vor Ort oftmals

dadurch verzögert werden, dass Unterlagen und Belege vom Steuerpflichtigen nicht vorgelegt werden können bzw. nicht aufbewahrt worden sind.

Eine Pflicht zur Aufbewahrung steuerrelevanter Aufzeichnungen vereinfacht spürbar Außenprüfungen der Steuerverwaltung. Richtig und notwendig ist darüber hinaus die vorgesehene Neuerung, wonach die Steuerverwaltung den Steuerpflichtigen für die Zukunft die Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Unterlagen auferlegen kann, wenn er seinen Mitwirkungspflichten nach § 90 Abs. 2 Satz 3 –neu- AO nicht nachkommt.

5. Zu Nummer 4 (§ 162 Abs. 2 Satz 3 –neu-)

Verletzt der Steuerpflichtige seine Mitwirkungspflichten nach § 90 Abs. 2 Satz 3 AO -neu- kann die Finanzbehörde eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen vornehmen, weil widerlegbar vermutet wird, dass der Steuerpflichtige über Einkünfte im Ausland verfügt.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die geplante Neuerung, denn damit wird eine Verletzung der gesetzlichen Mitwirkungspflichten sanktioniert.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist darauf hin, dass Erfahrungen aus den Bankenverfahren gezeigt haben, dass vor den Finanzgerichten die Möglichkeit der Schätzung seitens der Steuerverwaltung eher restriktiv ausgelegt wird. Die Finanzgerichte ziehen bei Schätzungen oftmals in Betracht, dass der Steuerpflichtige sein Vermögen umgeschichtet haben könnte – beispielsweise in nicht steuerpflichtige Anlagen.

Mit der Novellierung wird jedoch eine Beweislastumkehr geschaffen, wonach der Steuerpflichtige nach einer Schätzung der Steuerverwaltung nachweisen muss, dass er keine Einkünfte aus einem Staat nach § 90 Abs 2 Satz 3 AO -neu- erzielt hat. Damit wird ein notwendiger Druck auf den Steuerpflichtigen ausgeübt, an der Ermittlung des steuerlichen Sachverhaltes mitzuwirken.

6. Zu Nummer 5 (§ 193)

Eine Außenprüfung soll nach der Novellierung generell zulässig sein, wenn die Summe der positiven Überschusseinkünfte mehr als 500.000 Euro im Kalenderjahr beträgt. Eine besondere Begründung für die Prüfungsanordnung soll nicht erforderlich sein.

Darüber hinaus soll eine Betriebsprüfung angeordnet werden können, wenn die erhöhte Mitwirkungspflicht nach § 90 Abs. 2 Satz 3 AO unterbleibt.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt ausdrücklich die geplante Neuerung, die sie aus Sicht der Praxis schon seit Längerem fordert, denn Prüfungsfälle bei Steuerpflichtigen mit hohen Überschusseinkünften weisen regelmäßig erhebliche Mehrergebnisse auf. Auch der Bundesrechnungshof fordert eine dahingehende gesetzliche Grundlage ein.

7. Zu Artikel 4 (Art. 97 § 22 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung); zu Nummer 2 (Abs. 2)

In der Neuregelung des § 22 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung soll die erstmalige Anwendung der Regelung in § 90 Abs. 2 Satz 3, § 147 a, § 162 Abs. 2 Satz 3 und § 193 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 vom Erlass einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates abhängig gemacht werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft anerkennt vom Grundsatz her, dass die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die Regelungskomplexe der Artikel 1, 2 und 3 nach den jeweiligen Erfordernissen aufeinander abzustimmen beabsichtigt.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft sollte § 147 a Satz 1 bis 5 AO - neu- mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Anwendung kommen, denn die dort geregelten Aufbewahrungspflichten von Steuerpflichtigen mit Überschusseinkünften von mehr als 500.000 Euro im Kalenderjahr betreffen die andere Regelungsinhalte der Artikel 1, 2 und 3 nicht unmittelbar.

Ebenso sollte die erstmalige Anwendung des § 193 Abs. 1 -neu- AO, der die generelle Zulässigkeit von Außenprüfungen bei Steuerpflichtigen mit Überschusseinkünf-

ten von mehr als 500.000 Euro im Kalenderjahr fest schreibt, nicht unter dem Vorbehalt des Erlasses einer Rechtsverordnung der Bundesregierung stehen, denn auch bei dieser Novellierung besteht kein direkter Zusammenhang zu den geplanten gesetzlichen Maßnahmen in Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzentwurfes.

8. Zu Artikel 5 (Änderung des Zollverwaltungsgesetzes)

Mit den Neuerungen im Zollverwaltungsgesetz sollen die Zollkontrollen über die Barmittel hinaus auf Verdachtsmomente der Steuerhinterziehung sowie des –betrugs zum Nachteil der Versicherungsträger ergänzt werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt ausdrücklich die gesetzlichen Erweiterungen im Zollverwaltungsgesetz, denn dadurch können Ermittlungen im Hinblick auf den Verdacht der Steuerhinterziehung durch die im Zuge der Zollkontrollen gewonnenen Erkenntnisse weiterverfolgt werden.

Auf den gesetzlichen Missstand, dass die Zollverwaltung trotz erkennbarer steuerrechtlicher Verstöße zur Untätigkeit verpflichtet ist, weist die Deutsche Steuer-Gewerkschaft seit Längerem hin und fordert dahingehende Novellierungen des Zollverwaltungsgesetzes ein.